

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

68. Stück, 30.09.1916

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 30. Septbr. 1916.) 68. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 141.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1916, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- N<sup>o</sup> 142.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1916, betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chaussees und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chaussees und anderen öffentlichen Wegen.
- N<sup>o</sup> 143.** Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1916, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

### N<sup>o</sup> 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 9. September 1916.

In Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 16. Februar 1916 (Geseßblatt Band XXXIX Seite 451 ff.) wird folgendes bestimmt:

In Ziffer 1 ist das am Ende der zweiten Zeile stehende Komma zu streichen.

Hinter Ziffer 10 ist einzufügen:

Zu § 92c der Ausführungsbestimmungen.

10a. Wegen der Bestimmung der Amtsstellen zum Ver-

kaufe der Frachtstempelmarken siehe Ziffer 2 Absatz 1 und 3. Zum Abstempeln der Vordrucke zu Frachturkunden sind das Hauptsteueramt Oldenburg sowie die Hauptzollämter Barel und Brake befugt.

Ferner werden von den Eisenbahn-Abfertigungsstellen, insoweit es ihre Anfertigungsbefugnisse erfordern, Frachtstempelmarken zu 10 und 20 Pfg. sowie Frachtbrieft (zu Gil- und Frachtstückgutsendungen) und Paketadressen mit eingedrucktem Stempelzeichen zum Verkauf bereit gehalten. Im Bedarfsfalle können jedoch auch andere Markenwerte, als wie vorstehend angegeben, abgegeben werden.

Zu § 92d der Ausführungsbestimmungen.

- 10b. Für die Dienststellen der Großherzoglichen Staatseisenbahn meldet die Eisenbahndirektion, für die Dienststellen der Kleinbahnen melden die Verwaltungen der Bahnen den als eisernen Bestand erforderlichen Bedarf in einem Posten für jede Markensorte bei dem Hauptsteueramte Oldenburg an. Bei Anmeldungen der Kleinbahnverwaltungen ist über die etwaige Bestellung einer Sicherheit Entscheidung zu treffen. Für die Bestellung der Sicherheit sind die Vorschriften der Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Herzogtum Oldenburg maßgebend. Das Hauptsteueramt Oldenburg ist für die ordnungsmäßige Bestellung der Sicherheit verantwortlich und hat bei Gefahr von Verlusten alle ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen zur Sicherung der Staatskasse zu treffen. Nach Bestellung der etwa verlangten Sicherheit übersendet das Hauptsteueramt Oldenburg die Marken ohne Entrichtung der Abgaben gegen Empfangsbcheinigung an die anmeldende Behörde (Verwaltung). In der Empfangsbcheinigung, deren Prüfung sich auch auf die ordnungsmäßige Vollziehung zu erstrecken hat, ist der Empfang der

nach den einzelnen Wertbeträgen aufzuführenden Markenmengen in Ziffern und Buchstaben anzuerkennen und die Verpflichtung auszusprechen, dem Hauptsteueramt Oldenburg auf Verlangen die Marken zurückzuliefern oder den Wertbetrag der fehlenden Marken zu ersetzen. Die als eiserner Bestand verarbeiteten Marken sind im Reichsstempelzeichenbuche nicht in Abgang zu bringen, die Empfangsbescheinigung gilt als Bestand. Jedoch sind in einem besonderen Hefte zum Reichsstempelzeichenbuche, das ebenso wie die Empfangsbescheinigung vom Hauptsteueramte Oldenburg dauernd und sicher aufzubewahren ist, die Marken festzuhalten.

Vordrucke zu Frachtturkunden sind von den nach Absatz 1 zur Verschreibung des eisernen Bestandes an Marken zuständigen Behörden und Verwaltungen zur Abstempelung als eiserner Bestand ohne Entrichtung der Abgabe beim Hauptsteueramte Oldenburg anzumelden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäße Anwendung. Art, Stückzahl und Wertbetrag der abgestempelten Vordrucke sind in dem Reichsstempelzeichenbuche in der Spalte Bemerkungen nachrichtlich zu vermerken. Die Vermerke sind in die Anlage 7 zu der Reichsteuerübersicht für das 1. bis 4. Vierteljahr zu übernehmen. Die Eintragung in das Anmeldebuch ist mit der Anmeldung, der Genehmigung des Hauptsteueramts zur Abstempelung ohne Abgabenerhebung und der beglaubigten Abschrift der Empfangsbescheinigung zu belegen.

Zu § 94 der Ausführungsbestimmungen.

- 10c. Zur Erhebung der Frachtturkundenstempelabgabe für Militärgut- und Militärtiersendungen, deren Beförderungskosten gestundet werden, ist nur das Hauptsteueramt Oldenburg zuständig.

Hinter Ziffer 29 ist einzustellen:

Zu § 210 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen.

30. Den Dienststellen der vom Reiche oder einem Bundesstaate betriebenen Eisenbahnen darf im Falle des § 210 Absatz 1 Satz 3, 4 Ersatz der Stempelzeichen nicht deshalb verweigert werden, weil die Steuerstelle den Ersatz auf Grund des § 210 Absatz 3 Satz 1 abgelehnt haben würde. Ergeben sich Unzuträglichkeiten, so ist der Zolldirektion Anzeige zu erstatten.

Die jetzige Ziffer 30 wird in 30a abgeändert.

Zu Ziffer 31. In der Überschrift ist hinter 218 einzuschalten: „und 222“, sodann ist am Schlusse der Ziffer 31 als 4. Absatz anzufügen:

Bei Prüfung der Abgabentrachtung nach der Tarifnummer 6 ist auch darauf zu achten, daß der eiserne Bestand (§ 92d) ungefähr dem Monatsbedarf entspricht. Erforderlichenfalls ist die Herabsetzung zu veranlassen.

Oldenburg, den 9. September 1916.

Ministerium der Finanzen.

Graepel.

Dr. Schmidt.

### N<sup>o</sup>. 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 13. September 1916.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des

Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Amtes — Stadtmagistrats — erforderlich.

§ 2.

Das Amt (Stadtmagistrat) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeugs dem zuständigen Wegebeamten (Chausseeaufseher, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 4.

Für das Befahren von Überwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

- a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
- b) Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher, bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.
- c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit,

wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Überweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.

- d) Von dem Transportführer ist auf den Überwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

#### § 5.

Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fahrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 m nicht überschreiten. Der Druck auf 1 cm Felgenbreite darf 150 kg nicht überschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und festgedachten Boden gleichzeitig berühren.

#### § 6.

Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

#### § 7.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen.

## § 8.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

## § 9.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

## § 10.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeug Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdefuhrwerken Beistand leisten.

## § 11.

Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.



## § 12.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfpeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschkästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

## § 13.

Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeug vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

## § 14.

Die Fahrzeuge dürfen höchstens 2 Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von 3 Anhängern erteilt werden.

## § 15.

Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in un-

mittelbarer Nähe von Chaussees und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh;
- b) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpeise zu vermeiden.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 *M* bestraft.

§ 17.

Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Verkehr dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

Oldenburg, den 13. September 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dr. Schmidt.

## № 143.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 18. September 1916.

Der Art. 13 der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg erhält auf Beschluß der zuständigen Organe folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M* betragen.“

Oldenburg, den 18. September 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.